1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
297

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. November 1986	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 86	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Jugendschutzgesetz** . . . . . *GVBl. II 34-24*	297
31. 10. 86	Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte im Lande Hessen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO) . . . . . *GVBl. II 324-27*	298
6. 11. 86	Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 310-59*	301
6. 11. 86	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte . . . . . *GVBl. II 350-65*	306
6. 11. 86	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle nach der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung . . . . . *GVBl. II 83-45*	307
18. 10. 86	Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . . *GVBl. II 212-12*	307

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Jugendschutzgesetz*)

Vom 11. November 1986

§ 1

Der für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Ausführung des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) zuständigen Behörden und Stellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. November 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 34-24

Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte im Lande Hessen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlVO*) Vom 31. Oktober 1986

Auf Grund des § 95 Nr. 1 und 2, des § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Nr. 2 und des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 2 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Beamte haben auch dann einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Abs. 2 nicht sichergestellt werden kann.

(4) Während des Erziehungsurlaubs darf eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer nicht geleistet werden.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur beantragt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), oder des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 239), anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt ist. Wurde für den beurlaubten Beamten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet jedoch der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satz 2, erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes frühestens gekündigt werden könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser abweichend von Abs. 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. Abs. 3 Satz 4 gilt sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausübt.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Abs. 1 zusteht, so ist der Urlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

*) GVBl. II 324-27

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter auf Probe, ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausübt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Erziehungsurlaub erfüllt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Nr. 1 und § 43 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22), soweit er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung hat. Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs, sofern er nicht eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausübt, die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich sechzig Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei wird während des Erziehungsurlaubs unentgeltliche Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 191 des Hessischen Beamtengesetzes gewährt, sofern sie nicht auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unmittelbar Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge nach dieser Vorschrift haben.

§ 6

(1) Diese Verordnung ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, so sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Auf Mutterschaftsurlaub, der nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 101) nicht als Erziehungsurlaub gilt, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 9a Abs. 3 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, wenn eine frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses vor dem Ersten des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Monats Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können.

§ 7

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 239)[1]), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4a und 9 Abs. 1 Satz 3 werden gestrichen.
2. § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfrist des § 1 Abs. 2, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4a in der bisher geltenden Fassung während der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 zugestanden hätten. Das Mutterschaftsgeld beträgt monatlich fünfhundertzehn Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld nach anderen Vorschriften gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie nach Abs. 1 und 2 Mutterschaftsgeld beanspruchen kann, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn die frühere Beamtin selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat."

[1]) Ändert GVBl. II 320-29

§ 8

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102)[2]) erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat oder Erziehungsurlaub gewährt wurde,".

§ 9

Es treten in Kraft

1. § 7 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

2) Ändert GVBl. II 320-73

Wiesbaden, den 31. Oktober 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung*)

Vom 6. November 1986

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165), und des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), vom Minister für Umwelt und Energie und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 22. Januar 1985 (GVBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch die Worte „der Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1" durch die Angabe „§ 14" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch die Worte „Der Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.
   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen beginnt, sobald eine austauscharme Wetterlage vorliegt."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch die Worte „der Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Zeitraum verkürzt sich auf drei Stunden, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 für die über drei Stunden gemittelten Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid nicht mehr bestehen und es nach den meteorologischen Verhältnissen ausgeschlossen ist, daß eine austauscharme Wetterlage erneut entsteht."
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch die Worte „Der Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Sechs Stunden nach Bekanntgabe der 1. Alarmstufe, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der 2. Alarmstufe ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken nach Maßgabe des § 9 untersagt."
6. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge

   Das Verkehrsverbot nach § 6 gilt nicht für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die durch Elektromotor angetrieben werden, oder von emissionsarmen Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, die die Grenzwerte für die Emissionen der gasförmigen Luftverunreinigungen der Anlage XXIII zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, berichtigt 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1021), einhalten."
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Kraftfahrzeuge, die nach § 35 Straßenverkehrs-Ordnung von Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit sind,"
   b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Kraftfahrzeuge zur medizinischen Versorgung, wie Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen oder Arztwagen im dienstlichen Einsatz, und Leichenwagen,"
   c) Nach Nr. 5 wird als Nr. 6 angefügt:

   „6. Kraftfahrzeuge bei der Beförderung von Blinden und Schwerbehinderten, die im Besitz des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG sind."
8. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes dürfen während der Vorwarnstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

   1. Heizöl EL,
   2. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,0 vom Hundert Gewichtsteilen,

*) Ändert GVBl. II 310-59

3. gasförmige Brennstoffe, Flüssiggas oder Flüssigerdgas."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 Megawatt und für mit Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen und Wirbelschichtfeuerungen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 oder des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) entsprechen."

9. Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 ist der Betrieb von Anlagen während der 2. Alarmstufe zulässig, soweit sie Energie für folgende Zwecke liefern:

1. Raumheizung von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern und Betriebsstätten,
2. Warmwasserbereitung,
3. Herstellung von Produkten, die der notwendigen Versorgung der Bevölkerung dienen, wie Backwaren,
4. Beheizung von Anlagen der Tierzucht oder Tierhaltung."

b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Anzeigepflicht" durch das Wort „Anzeige" ersetzt.

c) In Abs. 4 werden der Strichpunkt und die Worte „die Ausnahmen sollen befristet werden" gestrichen und als Satz 2 angefügt:

„Die Ausnahmen sollen befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden."

11. Als § 12a wird eingefügt:

„§ 12a

Besondere Maßnahmen

Die zuständigen Behörden können im Einzelfall in der 2. Alarmstufe den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ganz oder teilweise untersagen, soweit von ihnen nicht nur im geringen Umfang Luftverunreinigungen ausgehen."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 105), zuständigen Überwachungsbehörden obliegt:

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4, nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und nach § 12 Abs. 3 und 4,
2. die Entgegennahme eines Planes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und einer Anzeige nach § 12 Abs. 3 Satz 2,
3. die Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 3,
4. die Gestattung des Betriebes nach § 12 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3,
5. die Anordnung nach § 12a."

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich ein Sperrbezirk nach Anlage 2 liegt, sind zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2."

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist zuständige Behörde für Anordnungen nach § 14."

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 30. September 1987 kann abweichend von § 10 Abs. 1 Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,0 vom Hundert Gewichtsteilen verwendet werden.

(2) Bis zum 30. Dezember 1986 kann für Kraftfahrzeuge, die die Abgasgrenzwerte der Anlage XXV zu § 47 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einhalten, auf Antrag eine bis zum 30. April 1990 befristete Ausnahme vom Fahrverbot des § 6 erteilt werden, sofern sie in der Zeit vom 1. Februar 1985 bis zum 30. November 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

(3) Bis zum 31. Dezember 1986 gelten abweichend von Anlage 2 für die Grenzen der Sperrbezirke Kassel und Frankfurt am Main I die bisherigen Festlegungen."

14. Die Anlage 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Der Sperrbezirk Kassel erhält folgende Fassung:

„Sperrbezirk Kassel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Kassel:

Im Norden die Wolfhager Straße (B 251) von Rasenallee bis Obervellmarer Straße, Obervellmarer Straße von Wolfhager Straße bis Am Ziegenberg, Am Ziegenberg von Obervellmarer Straße bis Kornblumenweg, Kornblumenweg von Am Ziegenberg bis Wegmannstraße, Wegmannstraße von Kornblumenweg bis Schenkebier-Stanne, Schenkebier-Stanne von Wegmannstraße bis Holländische Straße, Holländische Straße von Schenkebier-Stanne bis Stadtgrenze, Stadtgrenze von Holländische Straße bis Ihringshäuser Straße;

im Osten die Ihringshäuser Straße von Stadtgrenze bis Weserstraße, Weserstraße von Ihringshäuser Straße bis Ysenburgstraße, Ysenburgstraße von Weserstraße bis Hafenstraße, Scharnhorststraße, Dresdener Straße von Scharnhorststraße bis Bundesautobahn A 7 Anschlußstelle Kassel-Ost, Bundesautobahn A 7 von Anschlußstelle Kassel-Ost bis Stadtgrenze;

im Süden von Stadtgrenze/Bundesautobahn A 7 bis Forstbachweg, Verbindungsstraße B 7/B 83 von Stadtgrenze/Forstbachweg bis Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Industriepark, Bundesautobahn A 49 von Anschlußstelle Kassel-Industriepark bis Bundesautobahn A 44 Südkreuz Kassel, Bundesautobahn A 44 vom Südkreuz Kassel bis Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe;

im Westen die Konrad-Adenauer-Straße von Bundesautobahn A 44 Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe bis Dachsbergstraße, Elgershäuser Straße von Dachsbergstraße bis Im Druseltal, Im Druseltal von Elgershäuser Straße bis Hugo-Preuß-Straße, Hugo-Preuß-Straße von Im Druseltal bis Mulangstraße, Mulangstraße von Hugo-Preuß-Straße bis Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe, Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe von Mulangstraße bis Tulpenallee, Tulpenallee, Rasenallee von Tulpenallee bis Wolfhager Straße.

Auf folgenden, den Sperrbezirk begrenzenden bzw. dorthin einmündenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Wolfhager Straße von Rasenallee bis Obervellmarer Straße, Obervellmarer Straße von Wolfhager Straße bis Am Ziegenberg, Am Ziegenberg von Obervellmarer Straße bis Kornblumenweg, Kornblumenweg von Am Ziegenberg bis Wegmannstraße, Wegmannstraße von Kornblumenweg bis Schenkebier-Stanne, Schenkebier-Stanne von Wegmannstraße bis Holländische Straße;

Forstbachweg von Stadtgrenze bis Verbindungsstraße B 7/B 83, Verbindungsstraße B 7/B 83 von Forstbachweg bis Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Industriepark;

Konrad-Adenauer-Straße von Bundesautobahn A 44 Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe bis Dachsbergstraße, Elgershäuser Straße von Dachsbergstraße bis Im Druseltal, Im Druseltal von Elgershäuser Straße bis Hugo-Preuß-Straße, Hugo-Preuß-Straße von Im Druseltal bis Mulangstraße, Mulangstraße von Hugo-Preuß-Straße bis Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe.

Im Sperrbezirk sind folgende Straßen für den Verkehr geöffnet:

Holländische Straße von Bunsenstraße bis Wiener Straße, Wiener Straße von Holländische Straße bis Gelnhäuser Straße, Gelnhäuser Straße von Wiener Straße bis Marburger Straße, Marburger Straße von Gelnhäuser Straße bis Mercedesplatz, Mercedesplatz, Hersfelder Straße von Mercedesplatz bis Wiener Straße, Struthbachweg von Henschelplatz bis Wiener Straße, Henschelplatz;

Dresdener Straße von Scharnhorststraße bis Platz der Deutschen Einheit, Platz der Deutschen Einheit, Leipziger Straße vom Platz der Deutschen Einheit bis Kurze Straße, Kurze Straße, Kaufunger Straße von Kurze Straße bis Maulbeerplantage, Messeplatz, Scharnhorststraße von Dresdener Straße bis Ölmühlenweg, Ölmühlenweg von Scharnhorststraße bis Parkplatz Hallenbad Ost, Parkplatz Hallenbad Ost, Bundesstraße B 83 vom Platz der Deutschen Einheit bis Lilienthalstraße, Lilienthalstraße von Bundesstraße B 83 bis Waldemar-Petersen-Straße;

Am Auestadion von Bundesautobahn A 49 Anschlußstelle Kassel-Auestadion bis Parkplätze Eissporthalle/Auestadion, Parkplätze Eissporthalle, Am Sportzentrum von Am Auestadion bis Damaschkestraße, Damaschkestraße von Parkplätze Eissporthalle/Auestadion bis Fuldaaue, Auedamm von Damaschkestraße bis Orangerie, Fuldaaue von Damaschkestraße bis Brücke über B 83, Damaschkestraße von Fuldaaue bis Anschlußstelle Kassel-Waldau, die Straßen ohne Namen, die das Ausstellungsgelände begrenzen."

b) Der Sperrbezirk Frankfurt am Main I erhält folgende Fassung:

„Sperrbezirk Frankfurt am Main I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die Landesstraße L 3019 ab östlich der Kreuzung mit der Landesstraße 3004 bis zur Brücke über die Bundesautobahn A 5 (Die Bundesautobahn A 5 liegt nicht im Sperrbezirk und ist uneingeschränkt befahrbar.), gedachte Verbindungslinie am Südrand des Stadtteils Kalbach von der Straße am Weißkirchener

Berg bis zur Bundesautobahn A 661, die Bundesautobahn A 661 bis Homburger Landstraße (Die Bundesautobahn A 661 einschließlich Anschlußstelle Ffm.-Ekkenheim sind uneingeschränkt befahrbar.), Homburger Landstraße von Anschluß Bundesautobahn A 661 bis Gießener Straße, Gießener Straße von Homburger Landstraße bis Bundesstraße B 3 (Friedberger Landstraße), Bundesstraße B 3 bis Vilbeler Landstraße (Die Zufahrt zur Blumengroßmarkthalle ist ebenso aus dem Sperrbezirk genommen wie die südöstliche Seite des Knotens B 3/Hofhausstraße.);

im Osten die Vilbeler Landstraße von Bundesstraße B 3 bis Voltenseestraße, Voltenseestraße und in Verlängerung südlicher Begrenzungsweg des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried von Vilbeler Landstraße bis Gwinnerstraße, Gwinnerstraße von südlicher Begrenzung des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried bis Gelastraße, Gelastraße von Gwinnerstraße bis Flinschstraße, Flinschstraße von Gelastraße bis Am Erlenbruch, Am Erlenbruch von Flinschstraße bis Gleise der Hafenbahn, Gleiskörper der Hafenbahn bis in Höhe Lahmeyerbrücke, nördlicher Gleisbereich von Lahmeyerbrücke bis Ratswegbrücke, Ratsweg (Nordostseite) bis Am Riederbruch, Am Riederbruch bis Am Erlenbruch, Max-Bromme-Steig von Am Erlenbruch bis Am Bornheimer Hang, Am Bornheimer Hang von Max-Bromme-Steig bis Ratsweg, Ratsweg (Südwestseite) von Bornheimer Hang/Ostparkstraße bis Ratswegbrücke (Westseite)/Hanauer Landstraße, Westseite des Ratswegkreisels/westlicher Rand der Bundesautobahn A 661 bis Anschlußstelle Offenbach-Kaiserleikreisel, Straßenzug Strahlenberger Straße bis zum Durchbruch Herrnrainweg (Wende), Bundesautobahn A 661 von Anschlußstelle Offenbach-Kaiserleikreisel bis Bundesstraße B 459;

im Süden die Bundesstraße B 459 (Babenhäuser Landstraße) von Bundesautobahn A 661 bis Bundesstraße B 3 (Darmstädter Landstraße), die nördliche Zufahrt zum Parkplatz am Monte Scherbelino ist vom Sperrbezirk ausgenommen, Bundesstraße B 3 von Bundesstraße B 459 bis Bundesautobahn A 3, Bundesautobahn A 3 von Bundesstraße B 3 bis L 3317 (Isenburger Schneise), Isenburger Schneise von Bundesautobahn A 3 bis Bundesstraße 43/44 (Kennedyallee), Kennedyallee/Flughafenstraße von Isenburger Schneise bis Bundesstraße B 43 neu/Bundesautobahn A 5 (Sowohl der Parkplatz Gleisdreieck als auch der Bahnhof Frankfurt a. M. – Sportfeld bleiben außerhalb des Sperrbezirks.);

im Westen die Bundesautobahn A 5 von Bundesstraße B 43 neu bis Straßburger Straße, Straßburger Straße von Bundesautobahn A 5 bis ca. 350 m östlich der Bundesautobahn A 5, von dort am Waldrand in östlicher Richtung bis Hahnstraße, Hahnstraße vom Waldrand bis Lyoner Straße, Lyoner Straße von Hahnstraße bis Bundesbahngleise, Bundesbahngelände von Lyoner Straße bis Schwanheimer Straße, Schwanheimer Straße/Schwanheimer Ufer von Höhe Niederräder Brücke bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Schwanheimer Ufer bis Mainzer Landstraße (Die Auffahrt zur Bundesautobahn A 5 an der Gutleutstraße liegt außerhalb des Sperrbezirks.), Mainzer Landstraße von Bundesautobahn A 5 bis Schmidtstraße, Schmidtstraße von Mainzer Landstraße bis Am Römerhof, Am Römerhof von Schmidtstraße bis Opel-Rondell/Theodor-Heuss-Allee, Wiesbadener Straße von Opel-Rondell bis Bundesautobahn A 5 (Westkreuz Frankfurt a. M.), Bundesautobahn A 5 von Westkreuz bis Bundesbahnstrecke Frankfurt–Kronberg/Lorscher Straße (Südseite), Lorscher Straße bis östlich des Knotenpunkts Guerickestraße/Bundesautobahn A 66 (Südseite), Bundesautobahn A 66 (Südseite) bis einschließlich Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße, Bundesautobahn A 66 (Nordseite) von Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße bis Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.–Friedrichsdorf, Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.–Friedrichsdorf von Bundesautobahn A 66 bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Bundesbahnstrecke bis Landesstraße L 3004 (Westseite), Landesstraße L 3004 (Westseite) von Bundesautobahn A 5 bis Kreuzung mit der Landesstraße L 3019.

Zum Sperrbezirk gehört auch der Stadtteil Fechenheim-Süd mit folgender Begrenzung:

Nordwestseite Carl-Ulrich-Brücke und Landesstraße L 3001 bis Karl-Benz-Straße, geplante Verlängerung der Konstanzer Straße, südwestliche Grenze der Sportanlage Fechenheim-Süd und der übrigen Bebauung bis Adam-Opel-Straße in Höhe Ernst-Heinkel-Straße, Straßenzug Adam-Opel-Straße – Jakobsbrunnenstraße von Ernst-Heinkel-Straße bis Konstanzer Straße, Konstanzer Straße von Jakobsbrunnenstraße bis Am Gansbühel, Am Gansbühel von Konstanzer Straße bis Alt Fechenheim und als gedachte Linie bis zur Stadtgrenze in der Mainmitte (bei km 45), der Main von km 45 bis Carl-Ulrich-Brücke."

c) Der Sperrbezirk Offenbach am Main erhält folgende Fassung:

„Sperrbezirk Offenbach am Main

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Offenbach am Main:

Im Norden Nordring von Goethering bis Einfahrt zur Hafeninsel (Hafenstraße), Hafeninsel (Hafenstraße) von Einfahrt Nordring bis Höhe Mainkilometer 40.9, gedachte Linie von Hafeninsel (Hafenstraße) bis zur Mainmitte bei km 40.9, der Main von km 40.9 bis km 43.1;

im Osten gedachte Linie von Mainmitte bei km 43.1 bis Bildstockstraße, Bildstockstraße, Kettelerstraße von Bildstockstraße bis Mühlheimer Straße, Mühlheimer Straße (B 43) von Kettelerstraße bis Grenzstraße, Grenzstraße von Mühlheimer Straße bis Rhönstraße, Röhnstraße;

im Süden der Spessartring, Odenwaldring, Taunusring;

im Westen die Bundesautobahn A 661 einschließlich der Einfahrt Taunusring von Einfahrt Taunusring bis Kaiserleikreisel, der Kaiserleikreisel von Ausfahrt A 661 bis Nordfahrbahn Strahlenbergerstraße, die Strahlenbergerstraße von Kaiserleikreisel bis Goethering, Westfahrbahn Goethering von Strahlenbergerstraße bis Nordring.

Im Sperrbezirk sind die Rohrmühlstraße von der Bildstockstraße her und der westlich der Bildstockstraße gelegene Teil der von-Behring-Straße für den Verkehr geöffnet."

d) Der Sperrbezirk Darmstadt erhält folgende Fassung:

„Sperrbezirk Darmstadt

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Darmstadt:

Im Norden die Pallaswiesenstraße von Kirschenallee bis Kasinostraße, Kasinostraße von Pallaswiesenstraße bis Rhönring, Rhönring, Spessartring von Rhönring bis Fiedlerweg;

im Osten der Fiedlerweg, Landgraf-Georg-Straße von Fiedlerweg bis Ostbahnhof, Bundesstraße B 26 von Ostbahnhof bis Heinrichstraße, Heinrichstraße von Bundesstraße B 26 bis Nieder-Ramstädter-Straße, Nieder-Ramstädter-Straße von Heinrichstraße bis Klappacher Straße;

im Süden die Klappacher Straße von Nieder-Ramstädter-Straße bis Landskronstraße, Landskronstraße, Rüdesheimer Straße;

im Westen der Haardtring, Berliner Allee von Haardtring bis Goebelstraße, Goebelstraße, Bismarckstraße von Goebelstraße bis Kirschenallee, Kirschenallee."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Umwelt und Energie
Fischer

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte*)

Vom 6. November 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister ist zuständige Behörde für

1. die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Zustimmung zur Beauftragung einer Lehrperson nach § 3 Abs. 3,
3. die Entsendung eines Beobachters zu der mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1,
4. die Anerkennung der Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 58 Abs. 2 Satz 1,
5. die Benennung von Tierkliniken als Ausbildungsstätten nach § 62 Abs. 1 Satz 2,
6. die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen nach § 66 in Verbindung mit § 67

der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600).

§ 2

Der Regierungspräsident in Gießen ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Nachweisen nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
2. die Entgegennahme der Namen der Kandidaten und der Prüfungsergebnisse nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung nach § 16,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 68

der Approbationsordnung für Tierärzte.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte vom 20. Juli 1982 (GVBl. I S. 183)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 350-65
1) GVBl. II 350-56

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Landesstelle nach der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung*)

Vom 6. November 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesstelle zur Entgegennahme von Anträgen nach § 4 Abs. 2 der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277) ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) GVBl. II-83-45

Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 18. Oktober 1986

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

§ 1

Bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen

1. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof — elf Senate,
2. bei den Verwaltungsgerichten in
   a) Darmstadt — sechs Kammern,
   b) Frankfurt am Main — sieben Kammern,
   c) Gießen — fünf Kammern,
   d) Kassel — sechs Kammern,
   e) Wiesbaden — neun Kammern.

Neben den Senaten und Kammern nach Satz 1 bestehen die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Spruchkörper.

§ 2

Die Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 13. Dezember 1979 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1983 (GVBl. I S. 146)[1]), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1986

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 212-12
[1]) GVBl. II 212-11

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 91. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Abfallgesetz – HAbfG, Neufassung
- Haushaltsgesetz 1986
- Kirchensteuergesetz, Neufassung
- Nachtragshaushalt 1985
- Juristenausbildungsgesetz, Neufassung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung – AllgVwKostO
- GebrauchtwarenVO
- ÜberwachungsVO – ÜVO
- Zulassungszahlen VO 1986
- VO zur Einrichtung der Förderstufe
- AO über Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Zehnte VO zur Änderung der VO zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (06172) 23056